

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

Nr. 79 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 17. Oktober 2018 i.S. A. und B. c. Kanton Genf,
Steuerverwaltung, Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten
durch die Steuerverwaltung des Kantons Genf (5A_930/2017)

Übersetzt von MARC GIGER

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 145 III 30.)

Prosequierung eines Steuerarrestes (Art. 279 SchKG; Art. 165 Abs. 3, 169 f. DBG). *Der aufgrund eines Gesuchs um Sicherstellung vollzogene Arrest muss prosequiert werden (E. 7.3.3). Die Eröffnung des Veranlagungsverfahrens entspricht einer Anerkennungsklage (E. 7.3.3.1). Die Frist von 10 Tagen zur Einleitung der Prosequierungsbetreibung beginnt ab dem Tag zu laufen, an dem das verurteilende Urteil vollstreckbar wird (E. 7.3.3.2).*

Sachverhalt:

Am 18. Dezember 2009 entschied die kantonale Steuerverwaltung (KSTV) über zwei Einsprachen von A. und B. (nachfolgend: die Steuerpflichtigen oder die Betriebenen) gegen die Veranlagungsverfügungen betreffend die direkte Bundessteuer (DBSt) sowie die Kantons- und Gemeindesteuer (KGSt) für die Steuerperioden 2001 bis 2005.

Mit Eingabe vom 20. Januar 2010 erhoben A. und B. bei der kantonalen Rekurskommission für Steuersachen – die per 1. Januar 2011 durch das erstinstanzliche Verwaltungsgericht des Kantons Genf abgelöst wurde – Rekurs gegen den Einspracheentscheid betreffend die KGSt 2001 bis 2005 und gegen den Einspracheentscheid betreffend die DBSt 2001 bis 2005. Mit Schreiben vom 11. Februar 2011 präzisierten sie, dass sich ihr Rekurs auch gegen den Einspracheentscheid vom 18. Dezember 2009 bezüglich der KGSt 2000 richte, aus dem hervorgeht, dass die von den Ehepartnern für die besagte Steuerperiode geschuldete Steuer Fr. 261 000.40 beträgt (einschliesslich Verzugszinsen) und die Busse für Steuerhinterziehung hinsichtlich dieser Periode Fr. 211 336.–. Mit Eingabe vom 17. September 2010 rekurierten die Steuerpflichtigen auch bei der kantonalen Rekurskommission für Verwaltungssachen gegen den Einspracheentscheid vom 19. August 2010 im Zusammenhang mit den Bussenveranlagungen hinsichtlich der DBSt 2001 und 2002. Die Verfahren bezüglich der erwähnten Rekurse wurden vereinigt.

Am 9. April 2010 erliess die KSTV gegenüber A. und B. vier Sicherstellungsverfügungen, die als Arrestbefehle im Sinne von Art. 274 SchKG galten. Die Verfügungen fussten auf Art. 38 und 39 des Genfer Gesetzes über die Er-

hebung und Sicherung der Steuern von natürlichen und juristischen Personen (LPGIP/GE, SR/GE D 3 18) sowie auf Art. 169 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11). Konkret handelte es sich um folgende Verfügungen:

- eine erste Verfügung betreffend A., zwecks Sicherung der Bezahlung der KGSt bezüglich der Geschäftsjahre 2000 bis 2005, Rechnung Nr. 287.54.2670 (Arrestbefehl Nr. aa aaaaaa a), über einen Totalbetrag von Fr. 42 075 002.95;
- eine zweite Verfügung betreffend A. zwecks Sicherung der Bezahlung der DBSt bezüglich der Geschäftsjahre 2001 bis 2005 sowie Nachsteuern (Arrestbefehl Nr. bb bbbbbb b), über einen Totalbetrag von Fr. 14 834 206.50;
- eine erste Verfügung betreffend B. zwecks Sicherung der Bezahlung der KGSt bezüglich der Geschäftsjahre 2000 bis 2005, Rechnung Nr. 287.54.2670, sowie der dem Betroffenen ausgestellten Bussen (Arrestbefehl Nr. cc ccccc c), über einen Totalbetrag von Fr. 60 787 980.40;
- eine zweite Verfügung betreffend B. zwecks Sicherung der Bezahlung der DBSt bezüglich der Geschäftsjahre 2001 bis 2005 sowie Nachsteuern und der dem Betroffenen ausgestellten Bussen (Arrestbefehl Nr. dd ddddd d), über einen Totalbetrag von Fr. 21 786 836.25.

Diese Arrestbefehle, die Bankguthaben und Parzellen in V. zum Gegenstand hatten, wurden vom Betreibungsamt am 12. April 2010 vollzogen. Dieses erstellte die Urkunden über den Vollzug der Arreste am 26. Mai und am 2. Juni 2010 und übermittelte sie der KSTV.

Mit Urteil vom 21. Mai 2012 erklärte das Verwaltungsgericht die von den Steuerpflichtigen gegen die Einspracheentscheide eingelegten Rekurse für unzulässig, soweit sie das Steuerjahr 2000 betrafen, und es wies sie ab, soweit sie die Steuerjahre 2001 bis 2005 betrafen.

Am 11. Juli 2012 leitete die KSTV vier Betreibungen zur Prosequierung der genannten Arreste ein. Die auf diesen Begehren gründenden Zahlungsbefehle wurden den Betriebenen auf dem Weg der öffentlichen Bekanntmachung am 12. April 2013 mitgeteilt, zeitgleich mit den Arresturkunden, deren Zustellung auf dem postalischen Weg gescheitert war.

Mit Beschwerde vom 22. April 2013 verlangten A. und B. die Aufhebung der Arrestbefehle vom 9. April 2010, der Arresturkunden vom 26. Mai und 2. Juni 2010 sowie der am 12. April 2013 zugestellten Zahlungsbefehle. Sie verlangten auch die Aufhebung der Arreste, mit der Begründung, diese seien hin-fällig, weil sie nicht innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen prosequiert worden seien, die mit dem Empfang der Arresturkunden zu laufen begonnen habe. Die Aufsichtsbehörde der Betreibungs- und Konkursämter des Genfer Kantonsgerichts (nachfolgend: die Aufsichtsbehörde) erklärte die Beschwerde für unzu-lässig, soweit sie sich gegen die als Arrestbefehle geltenden Sicherstellungsverfügungen vom 9. April 2010 richtete. Sie wies die Beschwerde ab, soweit diese die Arresturkunden vom 26. Mai und 2. Juni 2010 und die den Betriebenen am 12. April 2013 zugestellten Zahlungsbefehle betraf. Mit Entscheid vom 10. Juli

2014 (Verfahren 5A_84/2014) wies das Bundesgericht die von den Betrieben gegen diesen Entscheid eingelegte Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Am 26. September 2014 zog die KSTV die Betreibungsbegehren zur Prosequierung der Arreste zurück, die sie am 11. Juli 2012 eingereicht hatte. Sie legte dar, dass diese Begehren nicht begründet seien, da das Steuerverfahren im Zusammenhang mit den durch die Arreste gesicherten Forderungen noch hängig sei, und dass die gesetzliche Frist von 10 Tagen zur Prosequierung der Arreste noch nicht zu laufen begonnen habe.

Mit Urteil vom 24. November 2015 wies die verwaltungsrechtliche Kammer des Genfer Kantonsgerichts (nachfolgend: die verwaltungsrechtliche Kammer) die Beschwerde von A. und B. gegen das Urteil des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts vom 21. Mai 2012 ab.

Am 9. Dezember 2015 reichte die KSTV vier Begehren zur Prosequierung der Arreste ein.

Mit Eingaben vom 11. und 26. Januar 2016 reichten die Steuerpflichtigen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil der verwaltungsrechtlichen Kammer vom 24. November 2015 ein. Sie stellten den kantonalen Entscheid in Frage, soweit er die Aufstellung von Steuern und Bussen bezüglich der Steuerperioden 2001 bis 2005 betraf. Hingegen bestritten sie ihn nicht, soweit er sich auf die Steuerveranlagungen und Bussen betreffend die KGSt 2000 bezog. Der Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Mit Urteil vom 24. November 2016 (Verfahren 2C_32/2016 und 2C_33/2016) hob das Bundesgericht das Urteil der verwaltungsrechtlichen Kammer vom 24. November 2015 auf, soweit es die Busse für versuchte Hinterziehung der direkten Bundessteuer sowie für versuchte Hinterziehung der Kantons- und Gemeindesteuer für die Perioden 2001-B und 2002 gegen A. betraf. Es wies den Fall zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die kantonale Instanz zurück und bestätigte im Übrigen den kantonalen Entscheid.

Am 28. November 2016 forderte die KSTV vier neue Betreibungen (Nr. ee eeeee e, ff fffff f, gg ggggg g und hh hhhhh h) gegen A. und B., um die am 9. April 2010 angeordneten Arreste zu prosequieren. Gleichzeitig teilte sie dem Amt mit, dass sie die vier am 9. Dezember 2015 eingereichten Betreibungsbegehren zurückziehe.

Am 31. März 2017 teilte das Amt den Betrieben auf dem Weg der öffentlichen Bekanntmachung die auf diesen Begehren gründenden Zahlungsbefehle mit. Nachdem A. und B. Rechtsvorschlag erhoben hatten, reichte die KSTV am 26. Juni 2017 beim erstinstanzlichen Verwaltungsgericht vier Begehren auf definitive Rechtsöffnung ein.

Am 26. April 2017 erhoben die Betrieben eine Beschwerde, in der sie namentlich beantragten, dass die Arrestbefehle vom 9. April 2010, die Arresturkunden vom 26. Mai und 2. Juni 2010 und die am 31. März 2017 zugestellten Zahlungsbefehle sowie die Arreste aufzuheben seien und dass das Grundbuch

anzuweisen sei, die auf den Parzellen Nr. xxxx und xxxx der Gemeinde U. getätigten Vormerkungen zu löschen. Eventualiter ersuchten sie um Aufhebung der Zahlungsbefehle Nr. ee eeeee e und hh hhhhh h und um die Aufhebung der Arreste Nr. cc ccccc c und aa aaaaa a.

Mit Entscheid vom 9. November 2017 erklärte die Aufsichtsbehörde die Beschwerde für zulässig, soweit sie die Publikationen im Amtsblatt und im SHAB vom 31. März 2017, die mittels dieser Publikationen mitgeteilten Zahlungsbefehle, Betreibungen Nr. ee eeeee e, ff fffff f, gg ggggg g und hh hhhhh h, sowie das Gesuch um Aufhebung der Arreste Nr. cc ccccc c, dd ddddd d, aa aaaaa a und bb bbbbb b vom 9. April 2010 betraf. In der Sache reduzierte sie den Umfang des gegenüber A. am 9. April 2010 angeordneten Arrestes Nr. aa aaaaa a auf Fr. 41 814 002.55, exkl. Zinsen und Kosten. Sie reduzierte ausserdem den Umfang des am 9. April 2010 gegenüber B. angeordneten Arrestes Nr. cc ccccc c auf Fr. 60 315 644.–, exkl. Zinsen und Kosten. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen.

Mit Eingabe vom 20. November 2017 legten die Betrieben beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen gegen diesen Entscheid ein.

Im Wesentlichen schliessen sie grundsätzlich auf Aufhebung des kantonalen Entscheids «soweit die betroffenen Arreste innerhalb von 10 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft der Sicherstellungsverfügungen hätten prosequiert werden müssen» (Antrag Nr. 3). Eventualiter verlangen sie die Aufhebung dieses Entscheids, «soweit die betroffenen Arreste durch die KSTV innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Arresturkunden hätten prosequiert werden müssen» (Antrag Nr. 4) sowie die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, «damit sie den Sachverhalt im Einklang mit den Erwägungen feststelle» (Antrag Nr. 5). Subeventualiter fordern sie die Aufhebung des kantonalen Entscheids «soweit die betroffenen Arreste nicht neben den Arresten Nr. ee eeeee e, ff fffff f, gg ggggg g und hh hhhhh h bestehen können» (Antrag Nr. 6). Sie fordern ausserdem, dass sodann die Nichtigkeit der Arreste Nr. cc ccccc c, dd ddddd d, aa aaaaa a und bb bbbbb b festgestellt werde, «die in den vom Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Genf am 26. Mai und 2. Juni 2010 erstellten Arresturkunden eingetragen sind» (Antrag Nr. 7), und dass die besagten Arreste, respektive die Arresturkunden, aufzuheben seien (Antrag Nr. 8).

Mit Fax vom 22. Dezember 2017 gaben die Beschwerdeführer an, dass sie ihre Anträge Nr. 3, 4, 6 und 7 insoweit beschränken, «als sie sich nicht mehr auf die Gültigkeit der Arreste beziehen würden, soweit Letztere die Bankkonten betreffen, die spezifisch von den Arrestbefehlen erfasst werden». Mit Schreiben vom selben Tag – beim Bundesgericht eingegangen am 28. Dezember 2017 – baten sie das Gericht, dass «das vorangegangene Fax von diesem Tag als null und nichtig zu betrachten ist und es Ihnen daher nicht auf dem Postweg zugestellt wird».

Stellungnahmen zum Inhalt der Beschwerde wurden nicht eingeholt.

Mit Präsidialverfügung vom 29. Dezember 2017 wurde das Gesuch der Beschwerdeführer um aufschiebende Wirkung teilweise gutgeheissen, in dem Sinne, dass das Betreibungsamt aufgefordert wurde, von jeglicher Verwertungshandlung im Sinne von Art. 122 ff. SchKG abzusehen.

Aus den Erwägungen:

1.

1.1 Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Sie richtet sich gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG; BGE 133 III 350 E. 1.2) und wurde in einer Angelegenheit der Schuldbetreibung (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG in Verbindung mit Art. 19 SchKG) gefällt, durch eine Aufsichtsbehörde, die in letzter kantonaler Instanz entschieden hat (Art. 75 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig (Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG).

1.2 Zur Beschwerde in Zivilsachen ist gemäss Art. 76 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a); und durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. b).

Das schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Beschwerdeführer bringen würde, indem ihm ein wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder sonstiger Nachteil erspart bleibt, den der angefochtene Entscheid für ihn mit sich bringen würde (BGE 138 III 537 E. 1.2.2 mit Hinweisen = Pra 2013 Nr. 13). Das Interesse an der Beschwerde muss aktuell und persönlich sein, in dem Sinne, dass es grundsätzlich nicht zulässig ist, rechtlich vorzugehen, um nicht das eigene, sondern das Interesse eines Dritten geltend zu machen (Urteile 5A_459/2016 vom 21. September 2016 E. 1.2.1; 5A_750/2015 vom 4. März 2016 E. 1.2.1 und die zitierten Entscheide); die jüngste Rechtsprechung hat – abgesehen von hier nicht relevanten Ausnahmen – die Notwendigkeit eines persönlichen Interesses an der Beschwerde bestätigt, was die Berücksichtigung des Interesses eines Dritten ausschliesst, selbst wenn es sich um einen Verwandten handelt (Urteil 5A_964/2017 vom 6. März 2018 E. 2.1). Damit die Beschwerde nicht unzulässig ist, hat der Beschwerdeführer die Tatsachen darzulegen, die seines Erachtens geeignet sind, seine Beschwerdelegitimation zu begründen, soweit diese nicht ohne Weiteres aus dem angefochtenen Entscheid oder aus den Akten ersichtlich sind (BGE 138 III 537 E. 1.2 = Pra 2013 Nr. 13; BGE 135 III 46 E. 4 = Pra 2009 Nr. 79).

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass jeder der Beschwerdeführer rechtsgültig am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat. Die Voraussetzung von Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG ist damit erfüllt. Bezüglich der zweiten Voraussetzung, das eigene Interesse im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG, ist Fol-

gendes zu beachten. Die Arreste Nr. aa aaaaaa a und b bbbbbb b sind Folgen der Sicherstellungsverfügungen betreffend A., während die Arreste Nr. cc ccccc c und dd ddddd d Folgen der Sicherstellungsverfügungen betreffend B. sind. Der Sachverhalt im angefochtenen Entscheid ermöglicht es im Übrigen nicht genau zu bestimmen, auf welche Vermögenswerte sich die einzelnen Arreste beziehen. Die Beschwerdeführer behaupten nicht, dass diese Vermögenswerte ihnen gemeinsam gehören. Damit ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer nicht nachweisen, dass jeder von ihnen ein persönliches Interesse daran hat, gegen den angefochtenen Entscheid Beschwerde zu führen, soweit dieser die gegenüber dem anderen Ehegatten verhängten Arreste zum Gegenstand hat. Im Ergebnis ist die Beschwerde von A. unzulässig, soweit sie sich auf die Arreste Nr. cc ccccc c und dd ddddd d bezieht, und die Beschwerde von B. ist unzulässig, soweit sie die Arreste Nr. aa aaaaaa a und bb bbbbbb b betrifft.

1.3 Gemäss dem sich aus dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift (Art. 42 Abs. 1 und 4 BGG) ergebenden Grundsatz, wonach per Telefax übermittelte Verfahrensakte nicht zulässig sind (BGE 121 II 252 = Pra 85 Nr. 147; Urteile 4A_604/2010 vom 11. April 2011 E. 1.3; 2C_177/2010 vom 14. April 2010), wird die Sendung der Beschwerdeführer vom 22. Dezember 2017, die dem Bundesgericht nur per Telefax zugegangen ist, nicht berücksichtigt.

2.

2.1 Soweit der angefochtene Entscheid die Ablehnung der Aufhebung der Arreste durch das Betreibungsamt bestätigt und die Anträge der Beschwerdeführer auf Feststellung der Nichtigkeit respektive der Aufhebung der Arresturkunden – also die beiden vor Bundesgericht angefochtenen Gegenstände – betrifft, hat er keine vorsorglichen Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG zum Inhalt, sondern Akte des Betreibungsamts; die Beschwerde in Zivilsachen kann somit wegen einer Rechtsverletzung eingereicht werden, dies gemäss den Bestimmungen von Art. 95 und 96 BGG (BGE 135 III 551 E. 1.2 = Pra 2010 Nr. 54; Urteile 5A_673/2015 vom 16. Dezember 2015 E. 2; 5A_411/2015 vom 18. August 2015 E. 2 mit Hinweisen; 5A_220/2013 vom 6. September 2013 E. 2; 5A_360/2010 vom 12. Juli 2010 E. 1.2, nicht publiziert in BGE 136 III 379).

2.2 Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), ohne weder an die Begründung der Vorinstanz, noch an die Vorbringen der Parteien gebunden zu sein. Es kann somit eine Beschwerde aus anderen als den vom Beschwerdeführer vorgetragene Gründe gutheissen, wie es sie auch auf dem Weg der Begründungssubstitution abweisen kann (BGE 143 V 19 E. 2.3; 140 III 86 E. 2 = Pra 2014 Nr. 79). Mit Blick auf die in Art. 42 Abs. 2 BGG enthaltenen Begründungsanforderungen untersucht das Bundesgericht dabei grundsätzlich nur die erhobenen Rügen, und das Fehlen der Begründung hat Nichteintreten zur Folge. Es ist nicht wie eine erste Instanz gehalten, alle Fra-

gen zu behandeln, die sich vor ihm stellen könnten, sondern nur jene, die vor ihm aufgeworfen werden (BGE 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen = Pra 2014 Nr. 79), unter Vorbehalt einer offensichtlichen Rechtsverletzung (BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 115 E. 2; 138 I 274 E. 1.6; 133 II 249 E. 1.4.1). Im Übrigen prüft es die Verletzung von Grundrechten nur, wenn entsprechende Rügen vom Beschwerdeführer vorgetragen und begründet wurden («Rügeprinzip», Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 142 III 364 E. 2.4 = Pra 2017 Nr. 73; BGE 137 II 305 E. 3.3), das heisst wenn sie ausdrücklich erhoben und in klarer und detaillierter Weise dargelegt wurden (BGE 142 II 369 E. 2.1; 141 I 36 E. 1.3 mit Hinweisen).

2.3 Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann sich über diesen Sachverhalt nur hinwegsetzen, wenn er offensichtlich unrichtig festgestellt wurde oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung ist (Art. 97 Abs. 1 BGG). Die beschwerdeführende Partei, die der Ansicht ist, dass der Sachverhalt offensichtlich unrichtig – das heisst willkürlich im Sinne von Art. 9 BV (BGE 140 III 264 E. 2.3) – festgestellt wurde, hat den Anforderungen des vorerwähnten Rügeprinzips zu genügen (vgl. oben E. 2.2). Auf dem Gebiet der Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung liegt Willkür vor, wenn das Gericht ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen, Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt oder auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat (BGE 140 III 264 E. 2.3).

Daraus folgt, dass alle von den Beschwerdeführern vorgebrachten Tatsachen, von denen sie weder klar und detailliert darlegen, aus welchen Gründen sie willkürlich ausser Acht gelassen worden sind, noch aufzeigen, inwieweit sie für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung sein sollen, nicht Rechnung getragen werden kann.

I. Arresturkunden

3.

Die Beschwerdeführer beantragen die Aufhebung der Arresturkunden, die vom Betreibungsamt am 26. Mai und 2. Juni 2010 erstellt worden sind.

Das kantonale Gericht hat festgehalten, dass diese Arresturkunden den Beschwerdeführern auf dem Weg der öffentlichen Bekanntmachung am 12. April 2013 zugestellt worden sind; soweit die SchKG-Beschwerde diese Arresturkunden betreffe, sei sie somit unzulässig, weil verspätet (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Es ist nicht ersichtlich, inwieweit diese Begründung Bundesrecht verletzen soll, und die Beschwerdeführer formulieren keinerlei Rüge noch irgendeine Begründung im Zusammenhang mit ihrem Antrag, so dass die Beschwerde in diesem Punkt unzulässig ist (vgl. oben E. 2.2).

II. Dahinfallen der Arreste

4.

Im Wesentlichen verlangen die Beschwerdeführer die Aufhebung der Arreste aufgrund ihres Dahinfallens, weil die KSTV sie nicht innert der gesetzlichen Frist prosequiert habe.

5.

In erster Linie argumentieren die Beschwerdeführer, dass «im Zusammenhang mit diesen Verletzungen des Bundesrechts (Art. 95 lit. a BGG) und der Grundrechte (Art. 106 Abs. 2 BGG) sowohl der zivil- als auch der strafrechtliche Aspekt von Art. 6 Abs. 1 EMRK und 13 EMRK wie auch Art. 29 Abs. 1 und 2 BV, 29a BV und 30 BV durch die Rügen in der vorliegenden Beschwerde betroffen seien, weil es sich insbesondere um das Rechtsverweigerungsverbot und den Anspruch auf rechtliches Gehör und Waffengleichheit handle, was dazu führe, dass den Beschwerdeführern bei der Anwendung von Art. 279 und 280 SchKG ein wirksames Rechtsmittel vorenthalten werde». Sie machen ausserdem eine Verletzung ihres Anspruchs auf einen fairen Prozess im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK geltend, mit der Begründung, dass der angefochtene Entscheid ungenügend begründet sei. Namentlich habe die Aufsichtsbehörde zunächst festgestellt, dass die Sicherstellungsverfügungen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 LPGIP/GE und Art. 169 Abs. 1 DBG unmittelbar vollstreckbaren Arrestbefehlen im Sinne von Art. 274 SchKG gleichgestellt seien, und habe dann erwogen, dass die Frist von 10 Tagen zur Prosequierung der Arreste ab dem Datum zu berechnen sei, an dem das Bundesgericht den Entscheid 2C_32 und 2C_33/2016 gefällt habe; als dies a quo wären aber die Sicherstellungsverfügungen vom 9. April 2010 zu berücksichtigen gewesen, denen «formelle Rechtskraft» zukomme. Im Übrigen legen sie dar, sofern das Bundesgericht eine solche verspätete Prosequierung der Arreste billigte, würde dies ihr Recht verletzen, «dass ihre Sache angemessen gemäss einem wirksamen Rechtsmittel gehört werde». Das Recht auf einen fairen Prozess gebiete es, dass das angerufene Gericht jede in seiner Zuständigkeit stehende Frage mit erweiterter Kognition untersuche.

Die Rechtsprechung hat aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Verpflichtung der Behörde abgeleitet, die Gründe für ihre Entscheidung anzugeben, damit der Betroffene ihre Tragweite erkennen und sein Beschwerderecht angemessen ausüben kann (BGE 142 I 135 E. 2.1). Um diesen Anforderungen zu genügen, ist es ausreichend, dass die Behörde zumindest kurz die Gründe nennt, die für sie massgebend waren und auf die sie ihre Entscheidung gestützt hat. Sie muss sich nicht zu allen Vorbringen der Parteien äussern, sondern kann sich vielmehr auf entscheidende Fragen beschränken. Die Begründung kann auch implizit sein und sich aus den verschiedenen Erwägungen der Entscheidung ergeben. Wesentlich ist, dass der Entscheid die erstellten Tatsachen und

die aus dem massgeblichen Sachverhalt gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen klar angibt (BGE 142 II 154 E. 4.2 = Pra 2016 Nr. 98; BGE 141 V 557 E. 3.2.1 = Pra 2016 Nr. 29).

Im vorliegenden Fall hat die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung hinreichend begründet und im Wesentlichen festgestellt, dass sie aufgrund des Grundsatzes «Ne bis in idem» davon auszugehen habe, dass der Zeitpunkt, in dem die Veranlagungsverfügungen rechtskräftig geworden seien, dem Dies a quo der Frist zur Prosequierung der Arreste entspreche. Auf der Grundlage dieser Überlegungen erläuterte sie klar, warum die Arreste dahingefallen waren, soweit sie Forderungen aus dem Steuerjahr 2000 betrafen, nicht aber soweit sie dazu dienten, die Forderungen aus den Steuerperioden 2001 bis 2005 zu sichern. Der kantonale Instanz kann somit nicht vorgeworfen werden, dass sie ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen ist. Die Argumentation der Beschwerdeführer besteht in Tat und Wahrheit darin, diese Begründung zu hinterfragen – was eine andere Frage ist als der Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Beschwerdeführer waren im Übrigen in der Lage, die Argumentation der Vorinstanz zu verstehen und anzufechten, da sie sowohl die Erwägungen zur Anwendung des Grundsatzes der materiellen Rechtskraft als auch jene im Zusammenhang mit Art. 279 und 280 SchKG angefochten haben. Im Übrigen müssen sämtliche von ihnen zitierten Bestimmungen, ohne dass man in der Lage ist zu verstehen, worin deren Verletzung bestehen soll, nicht weiter geprüft werden (vgl. oben E. 2.2).

6.

Die Beschwerdeführer fechten die Anwendung des Grundsatzes der materiellen Rechtskraft durch die Aufsichtsbehörde an.

6.1 Das kantonale Gericht hat im Wesentlichen festgehalten, dass es nicht überprüfen könne, ob der Grundsatz, gemäss welchem die Frist für die Prosequierung der Arreste ab der Mitteilung der definitiven Veranlagungsverfügung laufe, rechtskonform sei; dieser Grundsatz habe seiner Meinung nach im Zuge des Bundesgerichtsurteils vom 10. Juli 2014 materielle Rechtskraft erlangt. Es beschränkte sich daher auf die Prüfung, ob die KSTV in Anwendung dieses Grundsatzes die notwendigen Schritte unternommen habe, um die Arreste rechtzeitig zu prosequieren.

6.2 Die Beschwerdeführer bringen in ungeordneter Weise die Rügen der Verletzung des Beweisrechts vor, der Rechtsverweigerung, der Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – weil sie sich nie zur Frage des Zeitpunkts der Prosequierung der Arreste hätten äussern können – sowie des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 2 BV). In diesem Rahmen fechten sie die Anwendung des Grundsatzes der materiellen Rechtskraft durch die Vorinstanz an. Sie behaupten, dass das vorliegende Verfahren

viele wichtige neue Tatsachen enthalte, verglichen mit demjenigen, die zum Urteil 5A_84/2014 vom 10. Juli 2014 geführt hatten; namentlich die Frage, ob die per öffentliche Bekanntmachung vom 31. März 2017 zugestellten Zahlungsbefehle die Arreste von 2010 rechtsgültig prosequiert hätten, habe im Rahmen des besagten Verfahrens nicht überprüft werden können. Weiter führen sie aus, dass die späteren Urteile der verwaltungsrechtlichen Kammer vom 24. November 2015 bzw. des Bundesgerichts vom 24. November 2016 zeigten, dass sie ihre Steuerpflicht während des gesamten Verfahrens rechtsgültig bestritten hätten.

6.3 Den Beschwerdeführern kann nicht gefolgt werden, soweit sie behaupten, sie hätten sich nicht zum Datum äussern können, an dem die Arreste prosequiert werden sollten. Im Übrigen ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid, dass sie sich zu der Frage mit der Behauptung geäussert haben, dass die Arreste hinfällig seien aufgrund fehlender Prosequierung innert 10 Tagen ab Zustellung der Arresturkunden. Ihre Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist mithin abzuweisen. Sodann ist weder zu erkennen, dass die angefochtene Entscheidung ihr Recht auf Beweis verletzt, noch dass sie eine Rechtsverweigerung darstellt oder ihr Recht auf ein faires Verfahren verletzt, und die Beschwerdeführer präzisieren dies auch nicht weiter (vgl. oben E. 2.2). Schliesslich muss die Frage, ob die kantonale Instanz den Grundsatz ne bis in idem zu Recht angewendet hat, nicht entschieden werden. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer hat die Vorinstanz nämlich zu Recht erwogen, dass die Arreste zur Sicherstellung der Steuern und Bussen (nachfolgend: die Steuerforderungen) für die Geschäftsjahre 2001 bis 2005 innert 10 Tagen ab der Mitteilung des Entscheids des Bundesgerichts 2C_32 und 2C_33/2016 vom 24. April 2016 prosequiert werden mussten (vgl. unten E. 7). Da die im angefochtenen Entscheid getroffene Lösung im Einklang mit dem Bundesrecht steht, müsste die Beschwerde ohnehin abgewiesen werden.

7.

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Arreste hinfällig seien, weil sie nicht innert der Frist von 10 Tagen ab dem Empfang der Arresturkunden durch die KTSV prosequiert worden seien.

7.1 Die kantonale Instanz hat festgehalten, dass der Entscheid über die Forderung betreffend die Steuerperiode 2000 am Tag der Fällung des Urteils der verwaltungsrechtlichen Kammer vom 24. November 2015 definitiv geworden sei, denn diese Forderungen seien nicht Gegenstand einer Beschwerde ans Bundesgericht gewesen. Die KSTV hätte die Arreste zur Sicherstellung dieser Forderungen somit innert 10 Tagen ab dem genannten Datum prosequieren müssen. Betreibungen zur Prosequierung sämtlicher Arreste seien zwar am 9. Dezember 2015 beantragt worden, doch seien diese Begehren am 28. November 2016 zurückgezogen und anschliessend von neuem eingereicht worden. Die Arreste

zur Sicherstellung der Forderungen betreffend die Steuerperiode 2000 konnten jedoch in jenem Zeitpunkt nicht mehr prosequiert werden, die Frist war längst verstrichen. Aus diesen Gründen stellte das kantonale Gericht das Dahinfallen der Arreste fest, soweit diese die betreffende Forderungen sichern sollten, und es reduzierte in der Folge die Anzahl der in Frage stehenden Arreste.

Hinsichtlich der Entscheidungen über die Steuerforderungen für die Steuerperioden 2001 bis 2005 hielt das kantonale Gericht fest, diese hätten nacheinander Gegenstand einer Beschwerde an das erstinstanzliche Verwaltungsgericht, an die verwaltungsrechtliche Kammer und schliesslich ans Bundesgericht gebildet, wobei jeder der Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden sei. Diese Entscheidungen seien damit erst im Zeitpunkt des Urteils des Bundesgerichts vom 24. November 2016 definitiv geworden. Indem die KSTV am 28. Dezember 2016 – also vier Tage nach der Fällung des betreffenden Entscheids – vier Betreibungsbegehren zwecks Prosequierung der Arreste versendet habe, habe sie unter Wahrung der in Art. 279 Abs. 4 SchKG vorgesehenen Frist gehandelt. Die Aufsichtsbehörde stellte ausserdem fest, dass die KSTV am 20. Juni 2017 den Rechtsvorschlag der Beschwerdeführer bezüglich der Zahlungsbefehle erhalten habe, die im Zuge der erwähnten Begehren zugestellt worden seien. Gemäss dem per analogiam anwendbaren Art. 279 Abs. 2 SchKG habe die KSTV über eine Frist von 10 Tagen – bis zum 30. Juni 2017 – verfügt, um die definitive Rechtsöffnung bezüglich dieser Zahlungsbefehle zu verlangen; diese Frist habe sie gewahrt, indem sie am 26. Juni 2017 beim erstinstanzlichen Gericht vier entsprechende Begehren eingereicht habe. Infolgedessen habe die KSTV die erforderlichen Schritte rechtzeitig vorgenommen, um die am 9. April 2010 angeordneten Arreste aufrecht zu erhalten, soweit Letztere die Steuerforderungen auf der Grundlage der Steuer- und Bussenveranlagungen für die Steuerperioden 2001 bis 2005 garantieren sollten.

7.2 Die Beschwerdeführer machen geltend, das kantonale Gericht habe durch das Abstellen auf einen willkürlichen Sachverhalt (Art. 9 BV) Art. 280 SchKG verletzt.

Sie stellen die Argumentation der kantonalen Instanz nicht in Frage, dass bei Vollzug eines Steuerarrestes, während ein Steuerverfahren eingeleitet wird, Letzteres einer hängigen Anerkennungsklage gleichzusetzen ist, so dass der Arrest durch eine Betreibung prosequiert werden muss, die innert 10 Tagen ab der definitiven Besteuerung bzw. dem definitiven Beschwerdeentscheid anzubegehren ist. Hingegen machen sie geltend – sie geben an, sich dabei auf «BGE 111 III 5 in: JdT 1987 II 98 S. 111» abzustützen – dass nach der Rechtsprechung bei Bestreitung der Steuerpflicht, namentlich wenn der Steuerpflichtige bei der zuständigen Behörde beantragt habe, einen diesbezüglichen Entscheid zu fällen, kein Steuerverfahren vorliegen könne, das einer Anerkennungsklage gleichzusetzen sei, da es sich um eine Vorfrage handle. Werde der Arrest vollzogen, derweil die Frage der Steuerpflicht nicht definitiv beurteilt ist – was alle-

mal möglich sei – müsse die Betreibung innert 10 Tagen ab Erhalt der Arresturkunde verlangt werden. Sie erklären anschliessend im Detail, dass es im vorliegenden Fall willkürlich gewesen sei, nicht festgestellt zu haben, dass sie ihre Steuerpflicht in der Schweiz während des gesamten Verfahrens, das zum Urteil 2C_32 und 2C_33/2016 des Bundesgerichts vom 24. November 2016 geführt habe, bestritten hätten, und zwar erstmals am 31. August 2009, das heisst lange vor der Sicherstellungsverfügung. Schliesslich rügen sie eine Verletzung der Officialmaxime und der Untersuchungsmaxime, wobei sie anfügen, dass die Arreste aufzuheben seien, andernfalls die Vorschriften über ein faires Verfahren verletzt würden (Art. 6 Abs. 1 EMRK). Soweit der angefochtene Entscheid die Arreste rechtswidrig aufrechterhalte, verletze er auch die Eigentumsgarantie (Art. 26 und 34 BV) und ihre Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), dies in unverhältnismässiger Weise (Art. 36 Abs. 3 BV).

7.3

7.3.1 Gemäss Art. 170 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) gilt die Sicherstellungsverfügung als Arrestbefehl nach Art. 274 SchKG, die von der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer jederzeit (auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages) verlangt werden kann, wenn der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder die Bezahlung der von ihm geschuldeten Steuer gefährdet erscheint (vgl. Art. 169 DBG). Die Sicherstellungsverfügung kann auch auf die Sicherstellung von Nachsteuer- und Bussenforderungen gerichtet sein (Art. 185 DBG, der namentlich auf Art. 169 f. DBG verweist; PETER LOCHER, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, 2015, N. 22 zu Art. 169 DBG).

7.3.2 Der Arrest kann jederzeit aufgrund der Sicherstellungsverfügung verlangt werden, wobei Letztere zunächst lediglich eine simple Aufforderung zur Leistung von Sicherheiten darstellen kann. Um die Doppelfunktion der Verfügung hervorzuheben (Sicherstellungsverfügung und Arrestbefehl), werden in der Praxis zwei Dokumente ausgestellt. Eines der beiden trägt nur die Bezeichnung Arrestbefehl, verweist auf die Sicherstellungsverfügung und beschreibt die mit Arrest zu belegenden Gegenstände; dieses zweite Dokument hat keine eigenständige Bedeutung und ist nur mit der Sicherstellungsverfügung vollstreckbar. Anders als die Sicherstellungsverfügung wird der Arrestbefehl, damit er seinen Zweck erfüllen kann, dem Steuerpflichtigen nicht zugestellt, sondern direkt dem Betreibungsamt zum Vollzug, mit einer Kopie der Sicherstellungsverfügung. Diese wird danach, unmittelbar nach dem Vollzug des Arrests, dem Steuerpflichtigen zugestellt. Zuständig für die Anordnung eines Steuerarrests ist nicht das Gericht, sondern die Steuerbehörde. Sie gewährt den Arrest, unabhängig davon, wo die mit Arrest zu belegenden Gegenstände liegen (BGE 143 III 573 E. 4.1.1 = Pra 2018 Nr. 148).

Art. 38 und 39 des Genfer Gesetzes betreffend die Erhebung und Sicherung der Steuern von natürlichen und juristischen Personen (LPGIP/GE; SR/GE D 3 18) weisen einen Art. 169 und 170 DBG identischen Inhalt auf.

7.3.3 Einmal angeordnet, muss der auf der Grundlage einer Sicherstellungsverfügung im Sinne von Art. 169 f. DBG (respektive Art. 38 f. LPGIP/GE) vollzogene Arrest gemäss den Regeln von Art. 279 SchKG prosequiert werden (BGE 143 III 573 E. 4.1.1 = Pra 2018 Nr. 148). Gemäss Art. 279 Abs. 1 SchKG muss der Gläubiger, der nicht schon vor der Bewilligung des Arrestes Betreuung eingeleitet oder Klage eingereicht hat, dies innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde tun (Abs. 1). Hat er seine Forderung ohne vorgängige Betreuung gerichtlich eingeklagt, so muss er die Betreuung innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einleiten (Abs. 4). Es handelt sich um Verwirklichungsfristen, deren Nichteinhalten mit dem Dahinfallen des Arrestes sanktioniert wird (vgl. Art. 280 SchKG).

7.3.3.1 Was den Arrest zur Sicherstellung von Steuerforderungen betrifft, gilt sowohl auf dem Gebiet der KGSt als auch der DBSt die Eröffnung des Steuer-, Nachsteuer oder Bussenverfahrens als Anerkennungsklage im Sinne von Art. 279 SchKG (in diesem Sinne allgemein bei Forderungen des öffentlichen Rechts: BGE 107 III 60 E. 3 S. 66 = Pra 70 Nr. 252; insbesondere bei Steuerforderungen: BGE 50 III 87 = Pra 13 Nr. 83; unter anderen: HANS FREY, Sicherstellungsverfügung und Arrestbefehl im Gesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 2009, S. 267; BÉGUIN/STOYANOV, La créance fiscale, in: Les procédures en droit fiscal, 3. Aufl. 2015, S. 851; JACQUES BÉGUELIN, Le séquestre pour des créances de droit public, RDAF 1953 S. 53, 61; PIETRO SANSONETTI, Les garanties de la créance fiscale, JdT 2011 II 49, 68). Daraus folgt für den Fall, bei welchem der Arrest ohne vorgängige Betreuung oder Klage angeordnet wurde, dass die Steuerbehörde (Gläubigerin) den Arrest entweder dadurch prosequieren kann, dass sie das Steuerverfahren innert 10 Tagen ab Empfang der Arresturkunde eröffnet oder indem sie innert derselben Frist Betreuung auf Sicherheitsleistung einleitet (Art. 279 Abs. 1 SchKG; CR LIFD-CURCHOD, N. 104–108 zu Art. 170 DBG; STÉPHANE ABBET, Les créances fiscales dans la LP, ZSR 128 [2009] I 181, 204). Ist demgegenüber das Steuerverfahren bereits im Zeitpunkt eröffnet, in dem der Arrest vollzogen wird, muss die Steuerbehörde den Arrest dadurch prosequieren, dass sie eine Betreuung auf Zahlung innert 10 Tagen ab «Eröffnung des Entscheids» einleitet, der im Zuge der Anerkennungsklage gefällt wurde (Art. 279 Abs. 4 SchKG); zwischenzeitlich wird der Arrest ohne weitere Schritte prosequiert (HANS FREY, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. Aufl. 2017, N. 46 zu Art. 170 DBG; CURCHOD, a.a.O., N. 108 zu Art. 170 DBG). Danach muss der Gläubiger noch den Arrest innerhalb der von Art. 279 Abs. 2 SchKG vorgesehenen Fristen prosequieren, wenn

der Schuldner Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl erhebt, beziehungsweise der in Art. 279 Abs. 3 SchKG gesetzten Frist, wenn dies nicht der Fall ist oder der Rechtsvorschlag beseitigt wurde.

7.3.3.2 Die in Art. 279 Abs. 4 SchKG vorgesehene Frist von 10 Tagen zur Anhebung der Betreuung auf Prosequierung des Arrestes fängt ab dem Tag zu laufen, an dem der Gläubiger über einen definitiven Rechtsöffnungstitel verfügt (in diesem Sinne HENRI BONNARD, Le séquestre d'après la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, 1914, S. 288), was dem Tag entspricht, an dem das Leistungsurteil vollstreckbar wird (BGE 141 I 97 E. 5.2; Urteil 5A_41/2018 vom 18. Juli 2018 E. 3.2.1 und 3.2.3; CURCHOD, a.a.O., N. 103 zu Art. 170 DGB; AMON/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 51 N. 98; PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Bd. 4, 2003, N. 55 zu Art. 279 SchKG), unabhängig von der Frage des Eintritts der formellen als auch materiellen Rechtskraft (vgl. Urteil 5A_866/2012 vom 1. Februar 2013 E. 4.1; STÉPHANE ABBET, in: Abbet/Veuillet, La mainlevée de l'opposition, 2017, N. 48 zu Art. 80 SchKG).

Eine Verwaltungsentscheidung ist vollstreckbar, wenn sie nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel (z.B. Rechtsvorschlag, Einsprache, Beschwerde) angefochten werden kann, wenn dieses nicht automatisch aufschiebende Wirkung hat oder ihm die aufschiebende Wirkung entzogen wurde (vgl. insbesondere Art. 39 VwVG; ABBET, in: Abbet/Veuillet, La mainlevée de l'opposition, N. 142 zu Art. 80 SchKG). Auf dem Gebiet der KGSt und der DBSt haben Einsprachen und Beschwerden bis auf wenige Ausnahmen von Gesetzes wegen automatisch aufschiebende Wirkung (ABBET, La mainlevée de l'opposition, a.a.O., N. 145 zu Art. 80 SchKG mit Hinweisen), so dass die Veranlagungsverfügungen, die Einspracheentscheide und die Beschwerdeentscheide der kantonalen Gerichte grundsätzlich vollstreckbar sind, wenn die Rechtsmittelfrist einmal unbenutzt verstrichen ist. Umgekehrt kommt der Beschwerde ans Bundesgericht in der Regel keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 103 Abs. 3 BGG, eventuell durch Verweis von Art. 117 BGG). Steuerentscheide der letzten kantonalen Instanz sind daher grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Ausfällung vollstreckbar, vorbehaltlich der Gewährung der aufschiebenden Wirkung durch den Instruktionsrichter des Bundesgerichts (ABBET, La mainlevée de l'opposition, a.a.O., N. 146 zu Art. 80 SchKG; vgl. zu diesen Grundsätzen CLÉA BOUCHAT, L'effet suspensif en procédure administrative, 2015, S. 136–138 und 145; es sei darauf hingewiesen, dass Art. 103 Abs. 2 lit. d BGG eine Ausnahme in Bezug auf Fälle aus dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen vorsieht, ein Bereich, der im vorliegenden Fall nicht relevant ist). In dem Sinne ist der Gesetzestext von Art. 165 Abs. 3 DBG zu verstehen – diesem kommt nur eine deklaratorische Funktion zu (BLUMENSTEIN/LOCHER, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. Aufl. 2016, S. 613

N.9) –, welcher bestimmt, dass im Betreibungsverfahren die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und -entscheide die gleiche Wirkung wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil haben.

7.4 Im vorliegenden Fall sind die Arreste am 12. April 2010 vollzogen worden. An diesem Datum waren die Veranlagungsverfügungen betreffend die Steuerperioden 2001 bis 2005 bereits gefällt gewesen. Die von den Steuerpflichtigen gegen diese Entscheidungen eingelegte Einsprache war von der KSTV abgewiesen worden und die von ihnen am 20. Januar 2010 gegen den Einspracheentscheid eingelegte Beschwerde war noch hängig. Damit ist es unstrittig, dass das Steuerverfahren im Zeitpunkt des Vollzugs der Arreste bereits eröffnet war. Daraus folgt, dass die KSTV die Arreste prosequieren musste, indem sie innert einer Frist von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem das die Steuerforderungen festlegende Urteil vollstreckbar geworden ist, eine Betreibung auf Zahlung einleitete. In einem solchen Kontext ist es unerheblich, ob die Beschwerdeführer im Rahmen ihrer Einsprache und Beschwerde gegen die Veranlagungsverfügungen, bzw. gegebenenfalls in welchem Verfahrensstadium, ihre Steuerpflicht in der Schweiz bestritten haben. Ob ein (jeglichem Steuerentscheid zeitlich vorgehendes) Verfahren, das zu einem blossen Entscheid über die Steuerpflicht führt (vgl. zum Beispiel Urteil 2C_41/2012 vom 12. Oktober 2012), ebenfalls als Anerkennungsklage gelten soll, braucht nicht entschieden zu werden, da im vorliegenden Fall vor dem Vollzug der Arreste ein Steuerentscheid gefällt worden war. In dieser Hinsicht gilt es zu beachten, dass die von den Beschwerdeführern zitierte Passage nicht einem Entscheid des Bundesgerichts entspricht, sondern einer Anmerkung von GILLIÉRON im Zuge eines im JdT übersetzten Urteils des Bundesgerichts, welche sich im Übrigen auf reine Entscheide über die Steuerpflicht zu beziehen scheint (vgl. im gleichen Sinne wie die von GILLIÉRON vertretene Position: DOMINIQUE RIGOT, *Le recouvrement forcé des créances de droit public selon le droit de poursuite pour dettes et la faillite*, 1991, S.383 f.) und nicht auf Beschwerden gegen Veranlagungsverfügungen, im Rahmen welcher die Steuerpflichtigen unter anderem ihre Steuerpflicht bestritten.

Aus dem Sachverhalt – welcher das Bundesgericht bindet (vgl. oben E.2.3) – ergibt sich, dass die beim erstinstanzlichen Verwaltungsgericht und bei der verwaltungsrechtlichen Kammer eingelegten Beschwerden betreffend die Steuerforderungen für die Geschäftsjahre 2001 bis 2005 aufschiebende Wirkung hatten. Die Beschwerde ans Bundesgericht, die zu dem Entscheid 2C_32/2016 und 2C_33/2016 geführt hat, hatte ebenfalls aufschiebende Wirkung. Da laut der Rechtsprechung die Gewährung der aufschiebenden Wirkung ex tunc wirkt, nämlich rückwirkend auf das Datum des angefochtenen Entscheids (BGE 127 III 569 E.4b = Pra 91 Nr. 58), wurde das Leistungsurteil betreffend die Steuerperioden 2001 bis 2005 mit der Mitteilung an die Parteien des Urteils des Bundesgerichts vom 24. November 2016 vollstreckbar – mit

dem die Abweisung der Beschwerde der Steuerpflichtigen erfolgte –, das heisst vorliegend mit der Mitteilung des Dispositivs dieser Entscheidung im Rahmen der öffentlichen Sitzung vom selben Tag (Art. 61 BGG in Verbindung mit dem Urteil 5A_866/2012 vom 1. Februar 2013 E.4.1). Durch die Zustellung von vier Betreibungsbegehren am 28. November 2016 hat die KSTV also in Einhaltung der in Art. 279 Abs. 4 SchKG vorgesehenen Frist gehandelt. Darüber hinaus hat die KSTV beim erstinstanzlichen Gericht vier Begehren auf definitive Rechtsöffnung innert 10 Tagen ab dem Zeitpunkt eingereicht, in dem ihr der Rechtsvorschlag der Beschwerdeführer zugestellt wurde und prosequierte die Arreste von Neuem rechtzeitig, gemäss den Voraussetzungen von Art. 279 Abs. 2 SchKG, was die Beschwerdeführer nicht in Frage stellen (vgl. oben E. 2.1 und 2.2).

Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen behaupten die Beschwerdeführer zu Unrecht, dass die Arreste nunmehr hinfällig seien. Sodann ist nicht zu erkennen, inwieweit die Offizialmaxime, die Untersuchungsmaxime sowie das Recht auf einen fairen Prozess verletzt sein sollen. Sämtliche weiteren Rügen, die sie aufgrund der Behauptung erheben, die Arreste seien «ungerechterweise» aufrechterhalten worden, sind daher unbegründet.

Entgegen der Behauptungen der Beschwerdeführer hat schliesslich der Umstand, dass die KSTV nicht innert 10 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem ihr die Arresturkunden zugestellt wurden, die Betreibung einleitete, im vorliegenden Fall keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit der Arreste, da das Steuerverfahren schon während deren Vollzugs hängig war. Es gilt allerdings zu unterstreichen, dass es der Steuerbehörde freistand, eine Betreibung auf Sicherheitsleistung einzuleiten, bevor sie über einen vollstreckbaren Steuerentscheid verfügte, wenn sie beabsichtigte, die Verwertung der vom Arrest erfassten Vermögenswerte zu erlangen und das Ergebnis ihrer Verwertung zu sichern (Urteil 5A_41/2018 vom 18. Juli 2018 E.3.2.3). Die KSTV verfügte im Übrigen – lange bevor ein Steuerentscheid vollstreckbar war – über eine rechtskräftige Sicherstellungsverfügung, die in der Betreibung auf Sicherheitsleistung als definitiver Rechtsöffnungstitel gilt (Urteil 5A_41/2018 vom 18. Juli 2018 E. 3.2.3).

8. Die Beschwerdeführer stellen sich auf den Standpunkt, dass die im Jahr 2010 angeordneten Arreste nichtig sind respektive annulliert werden können, da sie nicht neben den am 15. September 2017 im Amtsblatt/SHAV veröffentlichten Arresten Nr. ii iiiiii i, jj jjjjjj j, kk kkkkkk k und ll lllll l [...] bestehen könnten, deren Gültigkeit nicht in Frage gestellt wurde. Demzufolge seien die Arreste von 2010 «überflüssig und nichtig», da aufgrund Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 27 BV sowie des Urteils des Bundesgerichts 5A_220/2013 vom 6. September 2013 E. 5.1 das Betreibungsamt nicht zwei aufeinanderfolgende Vollstreckungen desselben Arrestes an denselben Vermögenswerten durchführen könne.

Soweit die Beschwerdeführer sich auf die im Jahr 2017 angeordneten Arreste berufen, stützen sie sich auf Tatsachen, welche nicht aus dem angefochtenen Entscheid hervorgehen. Sie lassen dabei ausser Acht, dass neue Tatsachen und Beweismittel verboten sind (Art. 99 Abs. 1 BGG); eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur, als erst das Urteil der Vorinstanz diese Fakten und Beweismittel geltend gemacht hat, wofür sie den Beweis zu erbringen hatten (BGE 133 III 393 E. 3). Sie machen auch nicht geltend, dass der kantonale Entscheid diese Tatsachen willkürlich übergehe (vgl. oben E. 2.3). Es kann deshalb nicht auf die von den Beschwerdeführern geäusserte Kritik eingehen. Im Übrigen sagt das von ihnen kritisierte Urteil 5A_220/2013 im Gegensatz zu ihrer Behauptung aus, dass die gleichzeitige Existenz von zwei Arresten, die auf derselben Forderung gründen und die dieselben Vermögenswerte betreffen, im Grundsatz dem Bundesrecht nicht widerspricht, wenn Zweifel an der Gültigkeit des ersten Arrestes bestehen. Die neuste Rechtsprechung hat im Übrigen noch darauf hingewiesen, dass bei zwei rechtskräftigen Arresten, die auf die gleichen Vermögenswerte für die gleiche Forderung zielen, für den Vollzug des zweiten Arrestes nicht der strikte Nachweis erbracht werden muss, dass der erste hinfällig geworden ist (BGE 143 III 573 E. 4.1.3 = Pra 2018 Nr. 148). [...]

IV. Strafrecht und Strafprozessrecht

Strafrecht

Nr. 80 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung
Urteil vom 23. Oktober 2018 i.S. X. c. Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt (6B_815/2018)

Übersetzt von BARBARA REGAMEY-STRAUBHAAR

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung nicht vorgesehen.)

Gegenstand eines geringfügigen Diebstahls; Eigentumsverhältnisse an einer in Obhut gegebenen Katze; Ersitzung; Zustandekommen und Bestimmung eines Vertrags; übereinstimmende Willensäusserung; subjektive und objektive Auslegung (Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB; Art. 728 Abs. 1 und 1^{bis} ZGB; Art. 1 Abs. 1, 20, 23–31 OR). *Die Ersitzung setzt voraus, dass der Besitzer die Sache in gutem Glauben als Eigentum besessen hat. Dieser Rechtsgrund fehlt demjenigen immer, welcher nur einen unselbständigen Besitz hat (E. 3.1). Subjektive und objektive Auslegung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben. Die objektive Auslegung hält sich nicht nur an den Wortlaut und den Zusammenhang der Aussagen, sondern betrachtet die Umstände, welche den Aussagen vorausgingen und welche diese begleiteten. Bindung des Bundesgerichts (E. 3.2).*

Sachverhalt:

Heute vor etwas mehr als vier Jahren holte A. am Domizil von X. eine Katze ab und nahm sie zu sich. Dabei handelte es sich um ein Tier, welches A. dem X. ungefähr zehn Monate davor anvertraut hatte. Daraufhin reichte X. gegen sie Strafklage ein.

Mit Urteil vom 21. Juni 2016 sprach das Polizeigericht des Bezirks Waadt-Ost A. von den Anklagepunkten des Diebstahls und der falschen Anschuldigung frei. Es verurteilte sie hingegen wegen geringfügigen Diebstahls zu einer Busse in der Höhe von Fr. 2000.–, umwandelbar in 20 Tage Ersatzfreiheitsstrafe im Falle schuldhafter Nichtbezahlung. Diese Behörde hob die am 19. Dezember 2014 angeordnete Beschlagnahmung der Katze mit Verbleib bei A. auf und verurteilte Letztere zur Rückgabe der Katze an X. innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Erlass eines definitiven und vollstreckbaren Urteils. A. wurde verpflichtet, an X. Fr. 500.– als Genugtuungssumme und Fr. 12 000.– als Entschädigung für die Anwaltskosten zu bezahlen. Im Übrigen wurden ihr die Gerichtskosten auferlegt.